## Anlage zum Beschluss: Einführung der Verordnungsfähigkeit des intermittierenden transurethralen Einmalkatheterismus durch Pflegekräfte

Die nachstehende Ziffer 23. der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege) wird wie folgt geändert:

Keine Änderung: graue Schriftfarbe

## Änderungen gelb markiert (im Ausdruck grau): schwarze Schriftfarbe

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
23.	Katheterisierung der Harnblase zur Ableitung des Urins		
	Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines transu- rethralen Dauerkatheters in die Harnblase.	Die Katheterisierung mit dem Ziel der Restharnbestimmung sowie das Einlegen und Wechseln eines suprapubischen Katheters sind ärztliche Leistungen. siehe Ausscheidungen (Nr. 2)	Dauerkatheter- wechsel alle 3 - 4 Wochen
	Einbringen eines transurethralen Einmalkatheters in die Harnblase zur Schulung von Patienten in der sachgerechten Anwendung des Einmalkatheters.	Die Schulungskatheterisierung ist bei Patienten verordnungsfähig, die im Rahmen der vorhergehenden Behandlung nicht ausreichend geschult wurden und die Fähigkeit besitzen, die Selbstkatheterisierung zu erlernen.	max. 5 Tage
	Intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung bei neurogener Blasenentleerungsstörung oder myogener chronischer Restharnbildung	Die intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung ist verordnungsfähig, wenn eine andere Methode der Harnableitung nicht zu besseren Ergebnissen führt bei Patienten, die wegen  • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- oder Feinmotorik oder  • eingeschränkter Sehfähigkeit  • einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder eines Realitätsverlusts oder  • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit  die Katheterisierung nicht erlernen oder nicht selbständig durchführen können.  Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.	